

von Urteilen in Zivil- und Handelssachen¹⁾ fügt sich in die Reihe der auf diesem Gebiet mit zahlreichen anderen Staaten abgeschlossenen italienischen Abkommen ein²⁾.

Chile hat die Ratifikationsurkunde zur *panamerikanischen Auslieferungskonvention* vom 26. Dezember 1933³⁾ am 2. Juli 1935 niedergelegt⁴⁾. Ratifikationsurkunden zur *panamerikanischen Konvention über die Asylgewährung* vom 26. Dezember 1933⁵⁾ sind von Chile am 28. März 1935⁶⁾ und von Guatemala am 3. Juli 1935⁷⁾ niedergelegt worden.

Das am 22. Dezember 1931 unterzeichnete, am 4. August 1932 ratifizierte *Auslieferungsabkommen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika* ist am 24. Juni 1935 in Kraft getreten⁸⁾. Der Vertrag zwischen der Schweiz und der Türkei über *Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen* vom 1. Juni 1933 ist seit dem 19. Juni 1935 in Geltung⁹⁾.

VI. Sonstige Abkommen

Am 15. April 1935 haben sämtliche 21 Mitgliedstaaten der Panamerikanischen Union einen *Treaty on the protection of artistic and scientific institutions and historic documents* unterzeichnet¹⁰⁾; der Vertrag ist von den *Vereinigten Staaten von Amerika* am 13. Juli 1935, von *Cuba* am 26. August 1935 ratifiziert worden¹¹⁾. Der Vertrag wird auch als Roerich-Pakt bezeichnet, weil er auf Ideen zurückgeht, die in dieser Form zum ersten Male von einem russischen, später in den Vereinigten Staaten ansässig gewordenen Gelehrten dieses Namens vertreten und im Jahre 1930 in einem Vertragsentwurf formuliert worden sind, der durch eine am 16. Dezember 1933 auf der VII. Panamerikanischen Konferenz von Montevideo einstimmig angenommene EntschlieÙung den Mitgliedern der Panamerikanischen Union zur Annahme empfohlen worden ist¹²⁾. Die beiden wichtigsten Artikel des auf Grund der Resolution von Montevideo vom Verwaltungsrat der Panamerikanischen Union ausgearbeiteten Vertrages lauten:

1) Gazzetta Ufficiale 1935, S. 3534.

2) Vgl. hierzu diese Zeitschr. Bd. IV, S. 369.

3) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 647; Bd. V, S. 411.

4) Diario oficial de Chile 1935 Nr. 17246, S. 2614.

5) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 646; Bd. V, S. 403.

6) Diario oficial de Chile 1935 Nr. 17171, S. 1566.

7) Treaty Information 1935, Bull. 70, S. 8; Diario de Centro America 1935 Bd. XIII, Nr. 90, S. 757.

8) Treaty Series 1935, Nr. 18.

9) Eidgenössische Gesetzessammlung 1935, S. 294.

10) Abdruck des Vertragstextes: Bulletin of the Pan American Union 1935, S. 367.

11) Treaty Information 1935, Bull. 70, S. 23; Gaceta oficial de Cuba v. 26. 9. 1935; Erklärung des Präsidenten Roosevelt anlässlich der Unterzeichnung: Bulletin of the Pan American Union 1935, S. 359.

12) Vgl. Septima Conferencia Internacional Americana, Montevideo 1933, Sesiones plenarios, S. 52; Abdruck des Vertragsentwurfes ebenda, V., VI. y VII. Comisiones, S. 135

»*Art. I.* — The historic monuments, museums, scientific, artistic, educational and cultural institutions shall be considered as neutral and as such respected and protected by belligerents.

The same respect and protection shall be due to the personnel of the institutions mentioned above.

The same respect and protection shall be accorded to the historic monuments, museums, scientific, artistic, educational and cultural institutions in time of peace as well as in war.

Art. II. — The neutrality of, and protection and respect due to, the monuments and institutions mentioned in the preceding article, shall be recognized in the entire expanse of territories subject to the sovereignty of each of the signatory and acceding States, without any discrimination as to the State allegiance of said monuments and institutions. The respective Governments agree to adopt the measures of internal legislation necessary to insure said protection and respect.«

Die zu schützenden kulturellen Einrichtungen sollen von jedem der Vertragsstaaten dem Büro der Panamerikanischen Union mitgeteilt werden und durch eine besondere Flagge (»red circle with a triple red sphere in the circle on a white back-ground« Art. III) gekennzeichnet sein. Der Schutz geht gemäß Art. V verloren, falls die so gekennzeichneten Gebäude und Institutionen zu kriegerischen Zwecken benutzt werden.

Der Pakt geht über die Bestimmungen der Artt. 27 und 56 der Haager Landkriegsordnung und des Art. 5 des Haager Abkommens über die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten insofern hinaus, als den in Art. I genannten Objekten, indem sie als neutral behandelt werden, offenbar ein absoluter Schutz ohne Rücksicht auf die militärischen Notwendigkeiten gewährt werden soll. Wie sich allerdings die in Abs. 2 des Art. I vorgesehene Ausdehnung des Schutzes auf das Personal der geschützten Institute praktisch auswirken soll, bleibt zweifelhaft; dasselbe gilt für die Ausgestaltung des Schutzes in Friedenszeiten, für den sich der Begriff der Neutralität nicht verwenden läßt und der daher nicht so, wie es im Abs. 3 des Art. I geschieht, mit dem in Kriegszeiten zu gewährenden Schutz gleichgesetzt werden kann. Abs. 3 des Art. I wird erst in Verbindung mit Art. II verständlicher. In dem ursprünglichen Roerich-Pakt waren Vorschriften, die den Abs. 2 und 3 des Art. I entprochen hätten, nicht enthalten. Dagegen war vorgesehen, daß Verletzungen der Schutzpflicht auf Antrag der verletzten Institutionen unter Umständen durch ein aus Vertretern der anderen Vertragsstaaten gebildetes internationales Komitee untersucht werden sollten¹⁾.

¹⁾ Die Regeln über den Luftkrieg (*Règles de la guerre aérienne*), die in den Jahren 1922 bis 1923 im Haag durch eine von der Washingtoner Seeabüstungskonferenz eingesetzte, aus Delegierten der dort vertretenen fünf Großmächte nebst zwei niederländischen Vertretern zusammengesetzte Juristenkommission ausgearbeitet worden sind (vgl. *Washington Conference on the limitation of armaments*, Washington 1922, S. 1640; *Algemeen Verslag der Commissie van Rechtsgeleerden, belast met de studie van- en het uitbrengen van bericht over de herziening van het oorlogsrecht*, 's-Gravenhage 1923;

Am 8. April 1935 ist zwischen *Polen* und *Bulgarien* ein *Abkommen über geistige Zusammenarbeit*¹⁾ unterzeichnet worden, das Ähnlichkeiten mit dem polnisch-ungarischen Kulturabkommen vom 21. Oktober 1934²⁾ aufweist. Eine gemischte polnisch-ungarische Kommission und namentlich deren beide Unterkommissionen, die ihren Sitz in Warschau und Sofia haben, sollen die Aufgabe erfüllen, einen Kontakt zwischen den Vertretern des niederen und höheren Schulwesens der Vertragsstaaten herzustellen, gegenseitige Besuche und den Austausch von Hochschul Lehrern und Schülern sämtlicher Schulgattungen zu erleichtern, für eine Zusammenarbeit auf sämtlichen Gebieten geistiger Betätigung einschließlich dem der Presse, des Films und des Rundfunks zu sorgen, durch besondere Vereinbarungen das Studium (einschließlich der Examina) in dem anderen Vertragsstaat dem im eigenen Lande gleichzustellen, Ferienkurse und die Besuche von Künstlern und Gelehrten des anderen Landes zu organisieren und auf einen Austausch wissenschaftlicher Publikationen, die Vornahme von Übersetzungen der literarischen Hauptwerke des Vertragspartners und eine Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Institute, Bibliotheken und ähnlicher Einrichtungen bedacht zu sein. Die Konvention wurde auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Ein weniger weit gestecktes Ziel verfolgt das zwischen *Polen* und *Schweden* am 7. Juni 1935 unterzeichnete *Protokoll über den Ausbau der wissenschaftlichen und künstlerischen Beziehungen*³⁾, nach dem vor allem das Studium der geschichtlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten und die Übersetzung polnischer wissenschaftlicher und literarischer Werke ins Schwedische und gleichartiger schwedischer Werke ins Polnische gefördert und ein gegenseitiger Gelehrtenaustausch in die Wege geleitet werden soll.

In der Absicht, die geistigen Beziehungen zwischen der *Schweiz* und *Italien* immer mehr zu entwickeln, sind die Regierungen der beiden Staaten in einem Notenwechsel vom 31. Juli 1935⁴⁾ übereingekommen,

Abdruck der Regeln ferner in *Revue juridique internationale de la locomotion aérienne* 1923, S. 456 ff.), regeln in Art. 25 den Schutz wissenschaftlicher, künstlerischer und ähnlicher Einrichtungen und Institute gegen Luftangriffe in engem Anschluß an die Bestimmungen der Haager Konventionen von 1907 über die Beschießung im Land- und Seekrieg. Hinsichtlich des Schutzes geschichtlicher Denkmäler von großem Wert gehen sie jedoch (in Art. 26) erheblich über diese Bestimmungen hinaus, indem die Schaffung einer um die betreffenden Gegenstände zu ziehenden, nicht angreifbaren Schutzzone und die Einsetzung einer neutralen Überwachungskommission vorgesehen wird, die dafür zu sorgen hat, daß die Vorschriften über den erweiterten Schutz nicht für militärische Zwecke ausgenutzt werden.

¹⁾ Ratif. 29. 7. 35: *Dziennik Ustaw* 1935, Art. 417/18; *Düršaven Vestnik* 1935, S. 2497.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 168. Die Ratifikation des Abkommens erfolgte am 13. 8. 1935 (*Dziennik Ustaw* 1935, S. 1235).

³⁾ Abdruck: *Zbiór Dokumentów*, Beilage zu *Polityka Narodów* 1935, Nr. 7, S. 170.

⁴⁾ Eidgenössische Gesetzessammlung 1935, S. 626.

die auf dem Gebiet der Schweiz bestehenden italienischen Schulen (Primärschulen und Abendschulen) und die auf italienischem Gebiet bestehenden entsprechenden schweizerischen Schulen, soweit sie keine gewinnbringende Tätigkeit verfolgen, von allen direkten Steuern zu befreien.

Das *österreichisch-ungarische Kulturabkommen* vom 4. März 1935¹⁾ ist am 23. August 1935 ratifiziert worden und am 22. September 1935 in Kraft getreten²⁾. Die Ratifikation des *italienisch-ungarischen Kulturabkommens* vom 16. Februar 1935³⁾ erfolgte ebenfalls am 23. August 1935; auch dieses Abkommen ist am 22. September 1935 in Kraft getreten⁴⁾.

* * *

Die am 31. Januar 1933 zwischen *Schweden* und den *Vereinigten Staaten von Amerika* abgeschlossene, am 20. Februar 1935 ratifizierte *Konvention über die Wehrpflicht von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit*⁵⁾ setzt zwischen den Vertragspartnern die Regel in Kraft, die in Art. 1 des auf der *Haager Kodifikationskonferenz* am 12. April 1930 unterzeichneten, bisher aber noch nicht in Kraft getretenen *Protokolls betreffend die Militärdienstpflicht in bestimmten Fällen doppelter Staatsangehörigkeit*⁶⁾ aufgestellt worden ist⁷⁾. Diese Regel ist in Art. I des Vertrages folgendermaßen formuliert worden:

»A person possessing the nationality of both the High Contracting Parties who habitually resides in the territory of one of them and who is in fact most closely connected with that Party shall be exempt from all military obligations in the territory of the other Party.«

Zur Regelung des *kleinen Grenzverkehrs* hat das *Deutsche Reich* am 29. Oktober 1934 mit *Dänemark* und am 10. Mai 1935 mit *Belgien* Vereinbarungen getroffen, durch die die bisherigen vertraglichen Bestimmungen den veränderten Bedürfnissen angepaßt und gewisse Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr zugestanden worden sind⁸⁾.

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. V, S. 632.

²⁾ Bundesgesetzblatt 1935, S. 1551 (Abdruck des Vertragstextes).

³⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 632.

⁴⁾ *Gazetta Ufficiale* 1935, S. 4297.

⁵⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 890; Sveriges överenskommelser med främmande makter 1935 Nr. 2. Vgl. hierzu diese Zeitschr. Bd. V, S. 412.

⁶⁾ Abdruck des Protokolls: S. d. N. Journal Off. 1930, S. 860.

⁷⁾ Das Protokoll bedarf zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation von mindestens zehn Staaten. Bisher ist es von Australien [einschließlich Papua, Norfolkinsel und die Mandatsgebiete von Neu-Guinea und Nauru], Brasilien, Großbritannien mit Nordirland, Indien, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert worden.

⁸⁾ Abdruck des am 25. 5. 1935 ratifizierten, am 25. 6. 1935 in Kraft getretenen deutsch-dänischen Abkommens: Reichsgesetzblatt 1935 II, S. 439; Lovtidende 1935 Nr. 200; des am 1. 8. 1935 ohne Ratifizierung in Kraft getretenen deutsch-belgischen Abkommens: Reichsgesetzblatt 1935 II, S. 472; Moniteur Belge 1935, S. 4539. Vgl. zu

Mit Belgien ist am 10. Mai 1935 außerdem ein Vertrag über einen *Gebietsaustausch an der deutsch-belgischen Grenze* ¹⁾ und am 18. Juli 1935 eine *Vereinbarung zur Aufklärung von Grenzzwischenfällen* ²⁾ abgeschlossen worden. Das letztgenannte Abkommen verfolgt den Zweck, »Grenzzwischenfälle, die auf dem Gebiet des einen vertragschließenden Teils durch die Ausübung oder bei Gelegenheit der dienstlichen Tätigkeit von Beamten oder Angestellten im mittelbaren oder unmittelbaren Dienst des anderen vertragschließenden Teils eingetreten sind« (Art. 1), dadurch einer beschleunigten Aufklärung entgegenzuführen, daß sie einem ständigen Ausschuß vorgelegt werden, »der sich für jeden der vertragschließenden Teile aus je zwei ordentlichen Mitgliedern und je einem Stellvertreter zusammengesetzt« (Art. 2). Aufgabe und Verfahren des Ausschusses sind in den Artt. 2 bis 6 näher umschrieben.

Die *Konvention über den internationalen Status der Emigranten* ³⁾ ist infolge des am 14. Mai 1935 vollzogenen Beitritts der *Tschechoslowakei* ⁴⁾ gemäß ihrem Art. 20 am 13. Juni 1935 in Kraft getreten. Am 26. Juni 1935 hat *Norwegen* die Ratifikationsurkunde zu diesem Abkommen im Völkerbundssekretariat niedergelegt ⁵⁾.

Dem *Abkommen zur Regelung des Walfischfangs* ⁶⁾ ist *Ecuador* am 13. April 1935 beigetreten. *Frankreich* hat seine Ratifikationsurkunde am 16. Mai 1935 beim Völkerbundssekretariat hinterlegt ⁷⁾.

Bloch.

Anhang

1. Notenwechsel vom 18. Juni 1935 zwischen der deutschen und der britischen Regierung über die Begrenzung der Seerüstungen

a) *Der britische Staatssekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten, Sir Samuel Hoare, an den Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter des Deutschen Reichs, von Ribbentrop* ⁸⁾

Your Excellency,

Foreign Office, June 18, 1935.

During the last few days the representatives of the German Government and His Majesty's Government in the United Kingdom have been

den deutsch-schweizerischen, deutsch-polnischen und deutsch-französischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr diese Zeitschr. Bd. IV, S. 364; Bd. V, S. 402.

¹⁾ Reichsgesetzblatt 1935 II, S. 648.

²⁾ Reichsgesetzblatt 1935 II, S. 493; Moniteur Belge 1935, S. 4939.

³⁾ Diese Zeitschr. Bd. V, S. 411.

⁴⁾ S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 898. Dort auch Abdruck der bei dem Beitritt erklärten Vorbehalte.

⁵⁾ S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 898; Overenskomster med fremmede stater 1935, S. 566 (Abdruck des Vertragstextes).

⁶⁾ Diese Zeitschr. Bd. V, S. 412.

⁷⁾ S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 897; Eidgenössische Gesetzessammlung 1935, S. 454.

⁸⁾ Cmd. 4930.